

VERTRAG
ÜBER DEN BAU, DEN BETRIEB UND DIE INSTANDHALTUNG DES
GRUNDWASSERPUMPWERKES IM TÄGERHARDWALD
DER GEMEINDEN
WÜRENLOS, WETTINGEN UND NEUENHOF

I. PARTEIEN

1. Einwohnergemeinde Würenlos, 5436 Würenlos

Vertreten durch den Gemeinderat

2. Einwohnergemeinde Wettingen, 5430 Wettingen

Vertreten durch den Gemeinderat

3. Einwohnergemeinde Neuenhof, 5432 Neuenhof

Vertreten durch den Gemeinderat

In der Folge „**Versorger**“ genannt

II. FESTSTELLUNGEN

Im Tägerhardwald, auf dem Gebiet der Gemeinde Würenlos, wird auf der Neuparzelle (ca. 1000m² ab Parzelle Würenlos Nr. 936; Grundeigentümerin: EWG Würenlos) ein neues Grundwasserpumpwerk erstellt.

Für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung des neu zu erstellenden Grundwasserpumpwerkes schliessen die Parteien einen gemeinsamen Vertrag ab.

Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- a) Kostenschlüssel Wasserversorgungen Würenlos, Wettingen, Neuenhof (Anhang 1)
- b) Situationsplan 1:2'500 Grundwasserpumpwerk Tägerhardwald (Anhang 2)
- c) R + I Schema Wasserversorgung Würenlos, Wettingen, Neuenhof (Anhang 3)
- d) Schema elektrische Energieversorgung (Anhang 4)

III. VEREINBARUNG

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung der gemeinsam zu erstellenden Anlage der Wasserversorgung. Diese umfasst:

- a) Gebäude Grundwasserpumpwerk Tägerhardwald mit allgemeiner Einrichtung und Umgebung
- b) EW-Zuleitungen und Trafostation
- c) Mechanisch-hydraulische Ausrüstung
- d) Transportleitung Grundwasserpumpwerk Tägerhardwald zum Anreicherungspumpwerk Tägerhard
- e) Transportleitungen nach Würenlos
- f) Transportleitungen nach Neuenhof
- g) Gebäude Anreicherungspumpwerk Tägerhard mit allen darin enthaltenen Komponenten (exkl. Trafostation)
- h) Anreicherungsleitung vom Anreicherungspumpwerk Tägerhard zu den Schluckbrunnen
- i) Abwasserleitung
- j) Schutzzone Tägerhardwald

2. Baukosten

- a) Grundsätzlich richten sich die Baukosten nach den Eigentumsverhältnissen gemäss Kostenschlüssel Wasserversorgungen Würenlos, Wettingen, Neuenhof (Anhang 1), R+I-Schema (Anhang 3) und dem Schema elektrische Energieversorgung (Anhang 4).
- b) Entgegen der Aufteilung gemäss Anhang 1, Anhang 3 und Anhang 4 gelten folgende spezielle Eigentumsverhältnisse:

EW-Zuleitungen	100% EWG Würenlos
Grundstück Grundwasserpumpwerk Tägerhardwald	100% EWG Würenlos
Leerrohrtrasse GWPW Tägerhardwald – Würenlos	100% EWG Würenlos
Leerrohrtrasse GWPW Tägerhardwald – Raststätte	100% EWG Würenlos
Leerrohrtrasse GWPW Tägerhardwald – Tägerhard	100% EWG Wettingen
Grundstück und Gebäude Anreicherungspumpwerk Tägerhard	100% EWG Wettingen

3. Betrieb und Instandhaltung

a) Verantwortlichkeiten

Die Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten umfassen die QS-Arbeiten, Kontrollen, Alarmierung, Störungsbehebung, Reinigungen, Wasserproben und kleine Reparaturen.

Die Verantwortlichkeiten werden wie folgt zugeteilt:

- Gebäude Grundwasserpumpwerk Tägerhardwald mit allgemeiner Einrichtung, Qualitätsmessung online (z.B. Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit und Sauerstoffsättigung) und Umgebung: EWG Würenlos (TB Würenlos);
- EW-Zuleitungen und Trafostation: EWG Würenlos (TB Würenlos);
- Mechanisch-hydraulische Ausrüstung und Wasserproben im GWPW Tägerhardwald: jede Versorgung separat für ihre Anlageteile
- Transportleitung Grundwasserpumpwerk Tägerhardwald zum Anreicherungspumpwerk Tägerhard: EWG Wettingen (EWW Wettingen);
- Transportleitungen nach Würenlos: EWG Würenlos (TB Würenlos);
- Transportleitung vom Anreicherungspumpwerk Tägerhard nach Neuenhof: EWG Neuenhof (WV Neuenhof);
- Gebäude Anreicherungspumpwerk Tägerhard mit allen darin enthaltenen Komponenten und Umgebung: EWG Wettingen (EWW Wettingen);
- Anreicherungsleitung: EWG Wettingen (EWW Wettingen);
- Schluckbrunnen (EWG Würenlos (TB Würenlos)
- Abwasserleitung: EWG Würenlos (TB Würenlos);

b) Kompetenzsumme

Die Betriebs- und Instandhaltungskosten richten sich nach dem Kostenschlüssel gemäss Anhang 1 und Anhang 4. Die jeweils zuständige Versorgung verfügt für die gemeinsamen Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten über eine Kompetenzsumme von je Fr. 10'000.—pro Ereignis. Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten innerhalb dieser Kompetenzsumme können ohne Zustimmung der übrigen Versorger ausgeführt werden. Im Übrigen wird i.d.R. jährlich über die Unterhaltskosten unter den Versorgern anteilmässig abgerechnet.

Die Betriebs- und Instandhaltungskosten, welche die Kompetenzsumme von Fr. 10'000.—pro Ereignis überschreiten, bedürfen der Zustimmung aller beteiligter Versorger.

c) Stromkosten Grundwasserpumpen

Die Stromkosten der Grundwasserpumpen werden anhand separater Zähler direkt den jeweiligen Versorgern belastet. Die Verrechnung der Stromkosten erfolgt nach Tarif „Netzebene 5“.

d) Grundwasserkonzession

Die Grundwasserkonzession wird je einzeln für die Versorger gelöst und entsprechend separat verrechnet (konzessionierte Leistung, geförderte m³).

4. Verwaltung

Die administrative Verwaltung der gemeinsam genutzten Gebäude, Anlagen und Installationen erfolgt durch die Technische Betriebe Würenlos. Im Übrigen werden die Anlagen und Installationen entsprechend den Eigentumsverhältnissen gemäss Ziffer 2. hiervor von den jeweiligen Gemeinden selber verwaltet. Die Koordination erfolgt durch die Wasserversorgungen der Vertragsgemeinden.

5. Wassermessung

Die Wassermenge, welche die Vertragspartner aus den jeweiligen Fassungen beziehen, wird mittels Durchflussmessern erfasst.

Die Ueberprüfung und Instandhaltung der eigenen Messeinrichtungen obliegt den Vertragspartnern selber.

6. Einschränkungen der Bezugsmengen

Bei Einschränkungen der konzessionierten Entnahmemenge infolge Verunreinigung des Wassers, Reduktion des Grundwasserstandes, Störungen im Betrieb sowie anderer Einwirkungen werden die Wasserlieferungen bei allen Vertragspartnern i.d.R. proportional zur Förderleistung gekürzt.

Die gegenseitigen Wasserlieferungen in Notlagen sind in separaten Verträgen untereinander geregelt.

7. Haftung

Die Vertragspartner haften für allfällige aus dem Betrieb der gemeinsamen Installationen (inkl. gemeinsame Gebäude) verursachten Schäden im Aussenverhältnis solidarisch, im Innenverhältnis haften die Vertragspartner entsprechend den Eigentumsverhältnissen im Sinne von Ziffer 2. hiervor.

8. Funktionskontrollen

Damit die Wasserversorgung unter den Vertragspartnern jederzeit gewährleistet bleibt, wird periodisch, durch die Versorger selber eine Funktionskontrolle durchgeführt.

9. Abrechnung

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am nächstfolgenden 31. Dezember (Kalenderjahr).

10. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen Würenlos und Neuenhof sowie durch den Einwohnerrat Wettingen mit Wirkung ab 01.01.2013 In Kraft.

Der Vertrag wird auf eine Laufzeit von 25 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31.12.2037.

Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der festen Vertragsdauer gekündigt, so läuft dieser stillschweigend um jeweils 5 Jahre weiter.

Wird der Vertrag von einem Vertragspartner gekündigt, so gehen die gemeinsamen Anlageteile und das Nutzungsrecht für die gemeinsam gebauten Infrastrukturanlagen entschädigungslos an die verbleibenden Partner über.

Die zurücktretende Vertragspartei hat auf eigene Kosten ihre eigenen Anlageteile zurückzubauen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf diese Formerfordernisse kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.
3. Dieser Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte abgetreten oder übertragen werden.
4. Dieser Vertrag ist auch für allfällige Rechtsnachfolger der Vertragsparteien verbindlich. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre durch diesen Vertrag vereinbarten Pflichten ihren Rechtsnachfolgern mit der Pflicht zur Weiterübertragung zu überbinden, andernfalls haftet der Veräusserer für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag weiterhin solidarisch.
5. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Wasserversorgung bleiben vorbehalten.
6. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Alle sich aus dem oder in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Differenzen sind durch Mediation nach den Mediationsregeln der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation beizulegen.

Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gütlichem Weg keine Einigung zustande kommt, wird der ordentliche Richter am jeweiligen Sitz der Auftraggeberin zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschliesslich zuständig erklärt.

7. Dieser Vertrag wird in sechs Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält zwei unterzeichnete Exemplare.

Würenlos, den

Einwohnergemeinde Würenlos

Der Gemeinderat Würenlos:

Der Gemeindeammann:

.....

Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:

.....

Daniel Huggler

Wettingen, den

Einwohnergemeinde Wettingen

Der Gemeinderat Wettingen:

Der Gemeindeammann:

.....

Dr. Markus Dieth

Der Gemeindeschreiber:

.....

Urs Blickensdorfer

Neuenhof, den

Einwohnergemeinde Neuenhof

Die Gemeindeammann:

.....

Susanne Schläpfer-Voser

Der Gemeindeschreiber:

.....

Raphael Briamonte

Aarau, den

Genehmigt gemäss Gewässernutzungsgesetz:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt: